

Was geschieht nach dem Erbfall?

Mein Ehemann ist verstorben und hat in einem privatschriftlichen Testament mich und unsere beiden Kinder zu Erben eingesetzt. Zu dem Nachlass gehört auch ein Grundstück. Wir fragen uns nun, was wir hinsichtlich der Erbschaft veranlassen müssen.

Zuständig für alle Nachlassangelegenheiten ist das Nachlassgericht, d.h. das Amtsgericht an dem Ort, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Bei diesem Gericht müssen Sie zunächst das handschriftliche Testament abliefern. Diese Ablieferungspflicht besteht für jeden, in dessen Händen sich ein privatschriftliches Testament befindet - eine Unterdrückung von Testamenten kann strafbar sein.

Das Nachlassgericht führt die Testamentseröffnung durch, indem es die Beteiligten zu einem Termin lädt oder ihnen den Inhalt des Testaments schriftlich bekannt gibt. Dabei werden nicht nur die im Testament bedachten Personen unterrichtet, sondern auch diejenigen, die ohne Testament gesetzliche Erben geworden wären.

Die Erbschaft fällt Ihnen als Erben kraft Gesetzes zu, eine besondere Annahme oder eine gerichtliche Amtshandlung ist hierfür nicht erforderlich. Mit dem Tode Ihres Ehemannes sind sie und die beiden Kinder damit unmittelbar Erben geworden.

Wer das Erbe nicht antreten will, muss die Erbschaft ausdrücklich ausschlagen. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung kann vor dem Nachlassgericht oder bei einem Notar abgegeben werden. Hierfür hat der Erbe sechs Wochen lang Zeit. In Ihrem Fall würde die Frist mit der gerichtlichen Eröffnung des Testaments beginnen. Eine Ausschlagung kommt in Betracht, wenn der Nachlass überschuldet ist oder der Erbe aus anderen Gründen die Erbschaft nicht antreten möchte.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft wird von Behörden, Banken oder anderen Institutionen in der Regel ein amtlicher Nachweis über die Erbenstellung verlangt. Diesen Nachweis stellt der Erbschein dar, den das Nachlassgericht auf Antrag erteilt. Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann entweder beim Nachlassgericht oder bei einem Notar gestellt werden. Der Notar ist dabei behilflich zu ermitteln, welche Unterlagen vorzulegen sind. Die Beantragung eines Erbscheins beim Notar hat darüber hinaus den Vorteil, dass der Notar sie bereits in diesem Stadium über alle im Zusammenhang mit dem Erbfall stehenden Fragen individuell beraten kann. In Ihrem Fall beispielsweise, wie die zwischen Ihnen und Ihren Kindern bestehende Erbengemeinschaft am sinnvollsten auseinandergesetzt werden kann.

Gehört zum Nachlass ein Grundstück, so wird das Grundbuch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag berichtigt und die Erben als Eigentümer eingetragen. Auch hierbei hilft Ihnen jeder Notar gern. Die sofortige Berichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten und Zeitverzögerungen, wenn die Erben später den ererbten Grundbesitz veräußern oder beleihen wollen. Hier ein Tipp: Wird die Berichtigung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall beantragt, fallen dafür beim Grundbuchamt keine Gerichtsgebühren an. Hätte ihr verstorbener Ehemann darüber hinaus sein Testament notariell beurkunden lassen, so wäre der Nachweis der Erbenstellung und die Grundbuchberichtigung in der Regel auch durch Vorlage des notariellen Testaments nebst Eröffnungsniederschrift möglich, ohne dass ein Erbschein erforderlich wäre - das kann Kosten sparen.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de